

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln: Auszug über die Charta der Grundrechte der EU (3. und 4. Juni 1999)

Quelle: Schlussfolgerungen des Vorsitzes - Europäischer Rat von Köln, 3. und 4. Juni 1999. [ONLINE]. [s.l.]: Rat der Europäischen Union, [18.01.2007]. Disponible sur

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/57872.pdf.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_koln_auszug_uber_die_charta_der_grundrechte_der_eu_3_und_4_juni_1999-de-21760f35-0ad1-482f-bb9e-1ba723c6ce19.html

Publication date: 18/12/2013

Europäischer Rat von Köln (3. und 4. Juni 1999) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

I. Einleitung

1. Der Europäische Rat ist am 3. und 4. Juni 1999 in Köln zusammengetreten, um nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wichtige Zukunftsfragen zu erörtern.
2. Der Europäische Rat zog den designierten Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn Romano Prodi, zu seinen Beratungen hinzu, um mit ihm Grundfragen der Politik der Europäischen Union der nächsten Jahre zu besprechen. Er nahm die Ausführungen von Herrn Prodi zu Elementen des Arbeits- und Reformprogramms der künftigen Kommission mit Befriedigung zur Kenntnis. Der Europäische Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Auffassung, daß das Bestellungsverfahren für die neue Kommission nach den Wahlen zum Europäischen Parlament zügig fortgesetzt und möglichst bald abgeschlossen werden sollte.
3. Weiterhin fand zu Beginn der Beratungen ein Meinungs austausch mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn José María Gil-Robles statt, der sich auf die zur Diskussion stehenden Hauptthemen erstreckte.

[...]

Eine Charta der Grundrechte der EU

44. Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß im gegenwärtigen Entwicklungsstand der Europäischen Union die auf der Ebene der Union geltenden Grundrechte in einer Charta zusammengefasst und dadurch sichtbarer gemacht werden sollten.

[...]

Anhang IV

Beschluss des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Wahrung der Grundrechte ist ein Gründungsprinzip der Europäischen Union und unerlässliche Voraussetzung für ihre Legitimität. Die Verpflichtung der Union zur Achtung der Grundrechte hat der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung bestätigt und ausgeformt. Im gegenwärtigen Entwicklungsstand der Union ist es erforderlich, eine Charta dieser Rechte zu erstellen, um die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern.

Nach Auffassung des Europäischen Rates soll diese Charta die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie die Verfahrensgrundrechte umfassen, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Die Charta soll weiterhin die Grundrechte enthalten, die nur den Unionsbürgern zustehen. Bei der Ausarbeitung der Charta sind ferner wirtschaftliche und soziale Rechte zu berücksichtigen, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthalten sind (Artikel 136 EGV), soweit sie nicht nur Ziele für das Handeln der Union begründen.

Der Europäische Rat ist der Auffassung, daß ein Entwurf einer solchen Charta der Grundrechte der Europäischen Union von einem Gremium ausgearbeitet werden sollte, das aus Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Europäischen Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente besteht. Vertreter des Europäischen Gerichtshofs sollten als Beobachter teilnehmen. Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und gesellschaftlicher Gruppen sowie Sachverständige sollten angehört werden. Das Sekretariat soll vom

Generalsekretariat des Rates wahrgenommen werden.

Dieses Gremium soll rechtzeitig vor dem Europäischen Rat im Dezember 2000 einen Entwurf vorlegen. Der Europäische Rat wird dem Europäischen Parlament und der Kommission vorschlagen, gemeinsam mit dem Rat eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf der Grundlage des Entwurfs feierlich zu proklamieren. Danach wird zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Charta in die Verträge aufgenommen werden sollte. Der Europäische Rat beauftragt den Allgemeinen Rat, bis zum Europäischen Rat in Tampere die erforderlichen Schritte einzuleiten.

[...]